

Jugendordnung

des Tennisvereins „Blau-Weiß“ Epe e. V. vom 29.08.2014

§ 1 Vereinsjugend

Die „Vereinsjugend“ im Sinne dieser Jugendordnung ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Tennisvereins „Blau-Weiß“ Epe e. V. unter 18 Jahren und derjenigen, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Tennisverein und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung.

(2) Sie verfolgt die Ziele:

- Pflege und Förderung des Tennissports und der außersportlichen Jugendarbeit;
- Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit;
- Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen sportlicher und außersportlicher Betätigung, insbesondere Ausbildung und Stärkung sozialer Kompetenz im Sinne des „Fair-Play“-Gedankens;
- Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Selbstverwaltung der Vereinsjugend erfolgt durch

- a) die Jugendversammlung und
- b) die Jugendvertretung.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung besteht aus der Vereinsjugend des Tennisvereins (§ 1). Sie findet mindestens einmal jährlich, regelmäßig 4 bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Tennisvereins, statt.

(2) Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die Jugendwartin/dem Jugendwart in Abstimmung mit der Jugendvertretung. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt auch ein zweiwöchiger Aushang der Einladung im Vereinsheim.

(3) Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung (§ 5). Sie nimmt die Berichte der Jugendvertretung entgegen und kann Leitlinien/Grundsätzliches zur Verwendung der Finanzmittel beschließen, die der Vereinsjugend zufließen. Sie berät und beschließt über vorliegende Anträge.

(4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Die Jugendversammlung wird von der Jugendwartin/dem Jugendwart oder deren/dessen Vertreter/in geleitet.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung ab 10 Jahren sowie die beiden Mitglieder der Jugendvertretung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jugendwartin/der Jugendwart ist Mitglied der Jugendversammlung ohne Stimmrecht.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Wenn mindestens 5 Teilnehmer/innen es verlangen, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(7) In besonderen Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn sie der Jugendversammlung bekannt sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt haben.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(9) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendvertretung beantragt oder wenn die Interessen der Vereinsjugend erheblich berührt werden. Dies wird durch die Jugendvertretung in Abstimmung mit der Jugendwartin/dem Jugendwart festgestellt.

(10) In Ausnahmefällen ist die Jugendwartin/der Jugendwart berechtigt, eigenverantwortlich eine Sondersitzung der Jugendversammlung einzuberufen.

(11) Über die Jugendversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll mit Teilnehmerliste zu erstellen.

§ 5 Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus zwei Mitgliedern:

- a) der Jugendvertreterin bzw. dem Jugendvertreter,
- b) deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

(2) In die Jugendvertretung ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab 16 Jahre wählbar. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Tennisvereins bis zum Alter von 27 Jahren in die Jugendvertretung gewählt werden. Mindestens ein Jugendvertretungsmitglied sollte nach Möglichkeit der Vereinsjugend angehören.

(3) Die Jugendvertretung vertritt - neben dem Jugendwart/der Jugendwartin - die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand. Eine rechtsverbindliche Vertretung des Tennisvereins ist damit nicht verbunden.

(4) Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Abwesenheit der Vorgeschlagenen gilt § 4 Abs. 7.

(5) Die Jugendvertretung verwaltet die der Vereinsjugend zufließenden Finanzmittel (z.B. Spenden) und entscheidet über die Verwendung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten. Über die Verwendung der Mittel ist dem Vorstand des Tennisvereins jährlich zu berichten. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse und Handlungen gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

(6) Sitzungen der Jugendvertretung sollten in der Regel zweimal im Kalenderjahr stattfinden.

(7) Legt ein Mitglied der Jugendvertretung vorzeitig sein Amt nieder, kann die Jugendwartin/der Jugendwart in Abstimmung mit dem verbliebenen Jugendvertretungsmitglied ein anderes Mitglied der Vereinsjugend bzw. ein Mitglied des Tennisvereins gemäß Abs. 2 kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung mit den freigewordenen Aufgaben betreuen.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ Epe e. V. am 29.08.2014 beschlossen.